

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **5 (1958)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Delegiertenversammlung des SBZ in Lausanne

In Lausanne tagte am 31. Mai 1958 die ordentliche Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz. Dessen Präsident, alt Bundesrat E. von Steiger, begrüßte die in stattlicher Zahl aufgerückten Delegierten der 15 Sektionen des Verbandes und hiess die anwesenden Ehrengäste, worunter sich auch Bundesrat Dr. Markus Feldmann, Chef des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, Generalstabschef Oberstkorpskommandant Jakob Annasohn, Oberstbrigadier Münch, Chef der Abteilung für Luftschutz, und Andrée Weitzel, Leiterin des FHD, befanden, herzlich willkommen.

Alt Bundesrat E. von Steiger

erinnerte an den Rückschlag, den die rechtliche Organisation des Zivilschutzes in der Schweiz am 3. März 1957 durch die Verwerfung des neuen Artikels 22bis BV seitens des Volkes erlitt. Dieser sei aber bald überwunden worden. Die praktische Arbeit sei mit grossem Elan fortgesetzt worden, und der Bundesrat habe sich beeilt, den eidg. Räten in seiner Botschaft vom 18. April 1958 eine neue rechtliche Grundlage für die Entwicklung des Zivilschutzes in der Gestalt eines dem Referendum unterstellten Bundesbeschlusses vorzulegen, der diese Materie provisorisch regeln sollte. Diese Vorlage sei nun allerdings in der ständerätlichen Kommission auf Widerstand gestossen. Man habe dort einen neuen Vorstoss zur Verankerung des Zivilschutzes in der Verfassung für opportuner gehalten. Wie dem auch sei: Eile tue not! Alt Bundesrat von Steiger gab seiner festen Ueberzeugung Ausdruck, dass eine neue Vorlage, die sich insbesondere des Obligatoriums für die Frauen enthalte, den endgültigen Sieg bringen werde. Im Verlauf der Diskussion des Geschäftsberichtes für 1957 — welcher für die rührige Arbeit des Bundes zur Popularisierung des Zivilschutzes in unserem Lande und zur Auf-

klärung der Bevölkerung eine unvergleichliche Gelegenheit gab — ergriff

Bundesrat Dr. Feldmann

das Wort zu einer Erklärung. Unter dem Beifall der Versammlung stellte er fest, dass es sich bei dem Widerstand der ständerätlichen Kommission gegen den Bundesbeschluss um eine konstruktive Opposition handle. Man habe dort im Hinblick auf das knappe Nein-Mehr den Schluss gezogen, es noch einmal mit einer Verfassungsrevision zu versuchen. Rechtliche und politische Erwägungen hätten auch dafür gesprochen. Denn eine eventuelle Ergreifung des Referendums gegen den Bundesbeschluss sei ja nicht ausgeschlossen. Es sei notwendig, rasch zu handeln. Der neue Verfassungsartikel, der u. a. des Obligatoriums für Frauen entbehrt, sei im Schoss der Kommission bereits formuliert. Bundesrat Dr. Feldmann gab der Hoffnung Ausdruck, dass er vom Ständerat in der Junisession und vom Nationalrat in der Herbstsession 1958 verabschiedet und vielleicht schon im Oktober 1958 dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden könne. Er habe Grund, zu vermuten, dass sich der Bundesrat diesem Verfahren nicht widersetzen werde. Die Hauptsache sei, dass es vorwärts gehe!

Diese hoffnungsvollen Ausführungen des Chefs des Justiz- und Polizeidepartementes wurden von der Versammlung mit Beifall verdankt. Dr. Kunz (Binningen) betonte dann die

Notwendigkeit rascher Materialanschaffungen,

ohne welche die Vorbereitungen auf den Ernstfall ein Torso bleiben würden. Der Bund müsse raschestens die nötigen Kredite dafür bewilligen, damit Kantone und Gemeinden über ihre eigenen Verpflichtungen und Ausgaben ins klare kämen. Diese Anschaffungen dürften durch

das Abschwenken auf eine neue Verfassungsrevision nicht verzögert werden. Bundesrat Dr. Feldmann stellte fest, dass schon auf der Basis der geltenden Rechtsordnung für den Zivilschutz diese Kredite für Materialanschaffung bewilligt werden können. Der Gedanke, dass Armee und Zivilschutz eine einzige Front bildeten, müsse überall zum Bewusstsein kommen.

Nach weiteren Ausführungen von Zentralsekretär P. Leimbacher über das reichhaltige Arbeitsprogramm des Bundes für Zivilschutz kam auch das Problem der defaitistischen Propaganda zur Sprache, die politisch bedingt die

Furcht vor dem «Atomtod»

systematisch ausbeutet, ein Thema, zu dem Dr. Hochuli (Basel) ein drastisches Beispiel kommunistischer Agitation beisteuerte.

Regierungs- und Nationalrat Louis Guisan

nahm in einem ausführlichen Referat, das im Mittelpunkt der Delegiertenversammlung stand, Stellung zu den Problemen des Zivilschutzes. Er erkannte und unterstützte die wichtige Aufgabe der gründlichen Aufklärung der Bevölkerung, wie sie sich der Schweizerische Bund für Zivilschutz zum Ziele setzt und mit Erfolg in Angriff genommen hat. Er unterstrich auch die durchaus positive Einstellung der Behörden und weitester Kreise der Bevölkerung des Waadtlandes und der Westschweiz zum Zivilschutz, der als unabdingbares Glied unserer totalen Landesverteidigung mit der militärischen Abwehr in einer Front stehen muss.

Oberstkorpskommandant Annasohn,

Generalstabschef der Armee, verdankte das in den Diskussionen und im Referat von Regierungsrat Guisan Gehörte und erklärte sich beeindruckt von der moralischen Kraft der Arbeit im Schweizerischen Bund

Die Schweizer Frau ist Helferin im Zivilschutz!

Besucht die beiden Zivilschutz-Ausstellungen an der Saffa, in der Halle 7 und beim Wohnturm
